



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern  
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

An alle Träger  
von erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Hilfe  
zur Erziehung, der Internate und der Eingliederungshilfe  
gemäß §§ 45 ff SGB VIII

### Landesjugendamt

**Bearb.** Frau Schlieker  
**Tel.:** 0385/396899-40  
**Fax:** 0385/396899-19  
**E-Mail:** Schlieker@ksv-mv.de  
(wir nehmen nicht am elektronischen  
Signaturverfahren teil)  
**AZ:** J4  
**Schwerin,** 15.09.2020

### Informationsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern, Landesjugendamt, im Betriebserlaubnisverfahren gemäß §§ 45 ff. SGB VIII möchte ich Sie über einige wichtige Eckpunkte im Verfahren informieren, um eine reibungslose und zeitgemäße Bearbeitung zu gewährleisten.

Ich bitte Sie, die Anträge auf Erteilung oder Änderung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII sowie Meldebögen gemäß § 47 SGB VIII für eine Einrichtung nur schriftlich, d.h. auf postalischem Weg an den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Landesjugendamt zu senden.

Der Antrag auf Betriebserlaubnis mit den vollständigen Antragsunterlagen ist vom Einrichtungsträger dem Landesjugendamt spätestens 12 Wochen vor beabsichtigter Betriebsaufnahme vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind kurzfristige Überbelegungen in Ihrer Einrichtung. Diese sind mit Kenntnisnahme Ihrerseits umgehend, d.h. spätestens am Tag der Aufnahme, zu beantragen. Nutzen Sie bitte das dazugehörige Antragsformular auf unserer Internetseite. Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung wird nach eingehender Prüfung aller zu berücksichtigender Faktoren und bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII erteilt. Der Antrag befindet sich bis zur Erteilung der Betriebserlaubnis im Prüfverfahren. Eine Aufnahme des Betriebes vor Erteilung der schriftlichen Betriebserlaubnis kann gemäß § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

Aus gegebenen Anlass möchte ich Sie auf Ihre Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII hinweisen. Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich einrichtungsbezogene Veränderungen mitzuteilen. Insbesondere beziehe ich mich dabei auf eine kontinuierliche Meldung von Veränderungen in Ihrem Leistungsangebot bzw. Ihrer Konzeption oder personellen Veränderungen in Ihren Einrichtungen. Dabei bitte ich um entsprechende Umsetzung. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich zu melden. Um eine zügige Klärung des Sachverhaltes zu ermöglichen, nutzen Sie

bitte den „Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse“ auf unserer Internetseite. Die jährliche Meldung der Belegung in Ihren Einrichtungen hat zum Stichtag 30.11. des jeweiligen Jahres an den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Landesjugendamt zu erfolgen.

Zur Umsetzung Ihrer Meldepflicht und zum Antragsverfahren finden Sie die notwendigen Formulare / Vordrucke auf unserer Internetseite [www.ksv-mv.de](http://www.ksv-mv.de).

Planungen Ihrerseits, die in einem Betriebserlaubnisverfahren münden, bitte ich dem Landesjugendamt sowie dem örtlich zuständigen Jugendamt als auch anderen zu beteiligenden Behörden frühzeitig zur Kenntnis zu geben.

Ich möchte Sie darüber hinaus darauf aufmerksam machen, uns bitte Ihre jeweils aktuellen Stammdaten, insbesondere Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, um unsere Datenbank pflegen zu können.

Auf der Homepage des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern finden Sie Ihre Ansprechpartner im Betriebserlaubnisverfahren mit den entsprechenden Kontaktdaten.

Falls Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Nicole Kehrhahn-von Leesen  
2. Stellv. Verbandsdirektorin